

Satzung  
über die Erhebung von Marktgebühren  
in der Stadt Bad Lauterberg im Harz  
(Marktgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nieders. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2001 (Nieders. GVBl. S. 111), des § 71 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), geändert durch Gesetz vom 24.03.1999 (BGBl. I S. 385), und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nieders. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nieders. GVBl. S. 374), hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in seiner Sitzung am 19.09.2001 den Erlass folgender Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Für die Nutzung von Flächen zum Verkauf von Waren und sonstigen Leistungsangeboten auf dem Wochenmarkt in der Stadt Bad Lauterberg im Harz werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Höhe der Gebühren

Das Standgeld richtet sich nach der zugewiesenen überbauten Fläche und beträgt an dem Markttag 0,64 Euro je m<sup>2</sup>.  
Die Gebührenforderung ist auf volle Euro aufzurunden. Die Mindestgebühr beträgt 5 Euro.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Aufstellen der Verkaufseinrichtung auf dem zugewiesenen Platz.
- (2) Gebührensschuldner ist derjenige, der die Einrichtung des Marktes benutzt oder benutzen lässt. Wenn jemand die Einrichtungen durch einen anderen für seine oder eines anderen Rechnung benutzen lässt, haften beide als Gesamtschuldner.

- (3) Der Gebührenschuldner hat keinen Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung bereits gezahlter Beiträge bei einer unvorhergesehenen vorzeitigen Beendigung des Marktes. Gleiches gilt auch bei einem Ausschluss vom Marktverkehr (Platzverweis) gemäß § 6 der Marktsatzung.

#### § 4

##### Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Marktstandsgelder werden als Tagesgebühren erhoben und von der Marktaufsicht nach § 2 dieser Satzung festgesetzt. Über die Entrichtung wird ein Nachweis erteilt.
- (2) Der Gebührennachweis ist von den Standinhabern während der Marktzeit bereitzuhalten und den Beauftragten der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen.

#### § 5

##### Beitreibung

Rückständige Marktstandsgelder können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

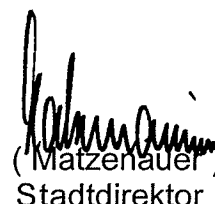
#### § 6

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeldern in der Stadt Bad Lauterberg im Harz (Marktgebührensatzung) vom 24.08.1983 i. d. F. vom 19.07.1994 außer Kraft.

Bad Lauterberg im Harz, den 19.09.2001

Stadt Bad Lauterberg im Harz

  
( Helmboldt )  
Bürgermeister

  
( Matzenauer )  
Stadtdirektor